

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

140 Bekanntmachung	3-4
über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungs- planes der Stadt Pulheim; Ortsteil Stommelerbusch Bereich: Schießplatz sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 17.1 (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB	
141 Bekanntmachung	5-6
über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 1.18 Sinnersdorf sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung (2) Bereich: Roggendorfer Straße / Sinnersdorfer Feld / Fendelweg	
142 Bekanntmachung	7-8
über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Durchführungsplan Nr. 10 Brauweiler sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) an dieser vereinfachten Änderung	
143 Bekanntmachung	9-11
vom 25.08.2011 Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Ortsteil: Brauweiler/Freimersdorf	

- | | | |
|------|--|-------|
| 144 | Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungs-
planes Nr. 43 Stommeln;
Bereich: zwischen Venloer Straße und Cäcilienstraße, im Abschnitt
Venloer Straße Haus-Nr. 503 bis 521 und Cäcilienstraße Haus-Nr. 21 bis 29 | 12-13 |
|
 | | |
| 145 | Bekanntmachung

vom 24.08.2011
Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes
Nr. 16 Pulheim,
Bereich: Zur Alten Wassermühle 13-21
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 14-16 |
|
 | | |
| 146 | Bekanntmachung

vom 25.08.2011
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 97 Brauweiler / Freimersdorf
Bereich: nördlich der Bahnlinie Köln – Aachen, südlich des Ortsteils
Freimersdorf
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 17-19 |

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Stommelerbusch
Bereich: Schießplatz
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 17.1 (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Teiländerung ist die Änderung der Darstellung „Sondergebiet Schießplatz“ in „Fläche für die Landwirtschaft“.

Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 06.07.2011 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Planung der Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 07.09.2011 bis 27.09.2011 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes der Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.18) montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der o.g. Frist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 30.08.2011
bis 29.09.2011

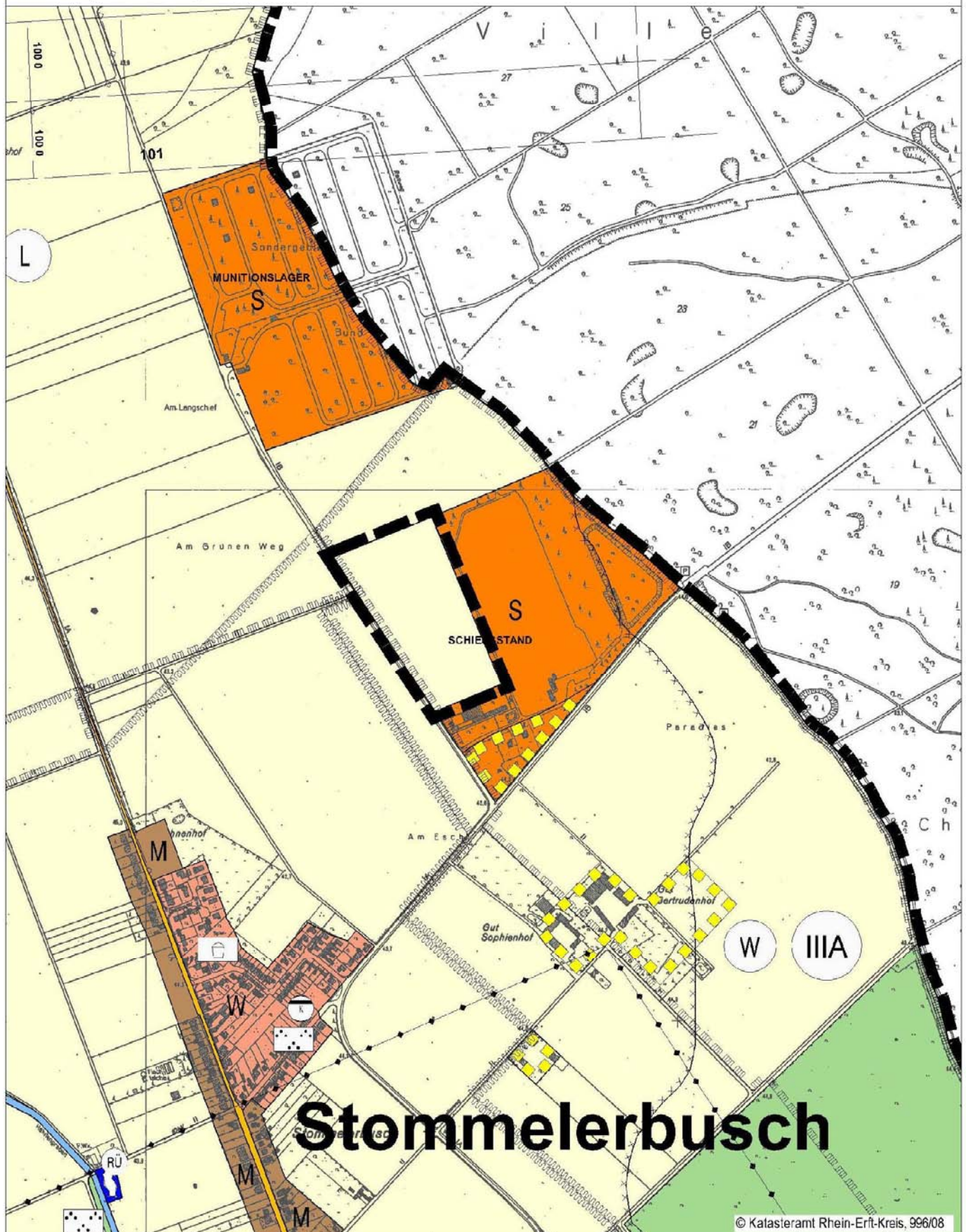
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

Teilbereichsänderung Nr. 17.1 Stommelerbusch Schießanlage

 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 1.18 Sinnersdorf sowie
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der
Innenentwicklung
Bereich: Roggendorfer Straße / Sinnersdorfer Feld / Fendelweg**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 Sinnersdorf gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebes

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 1.18 Sinnersdorf soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 06.07.2011 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 07.09.2011 bis 27.09.2011 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und liegt im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes, zur Einsicht aus.

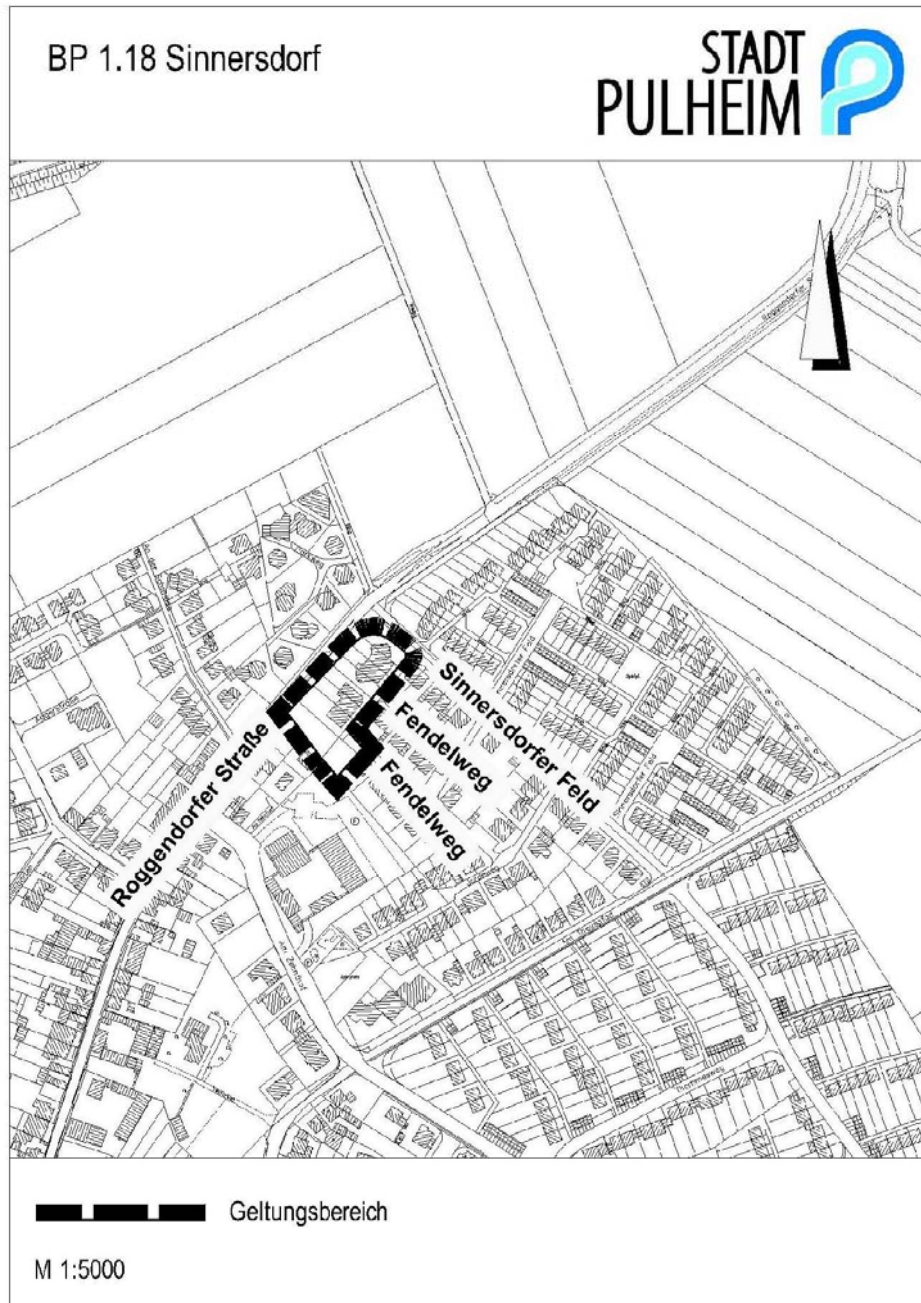
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorbringen.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 30.08.2011
bis 29.09.2011



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Durchführungsplan Nr. 10 Brauweiler sowie

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) an dieser vereinfachten Änderung

Bereich: Breslauer Straße zwischen Hausnummer 8 und 10 (Gemarkung Brauweiler, Flur 20, Flurstück 666)

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 des Durchführungsplanes Nr. 10 Brauweiler für den o. g. Bereich gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die festgesetzte ca. 3 m breite öffentliche Verkehrsfläche (Weg) in eine nichtüberbaubare Fläche zu ändern, um eine private Nutzung planungsrechtlich zu sichern.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 07.09.2011 bis 07.10.2011 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und liegt im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 215) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorbringen.

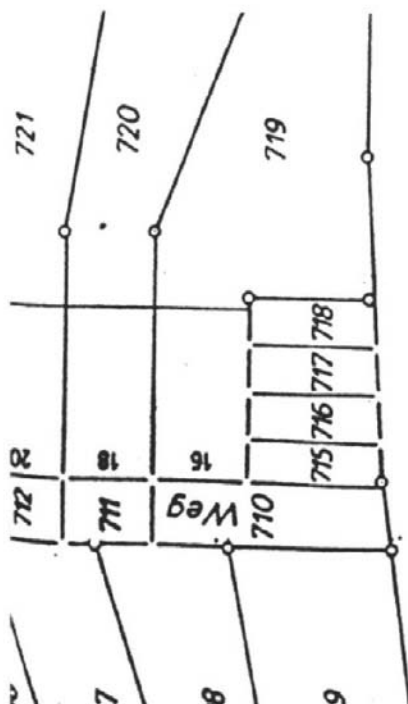
Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen einen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

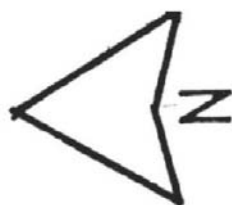
Aushang vom 30.08.2011
bis 11.10.2011



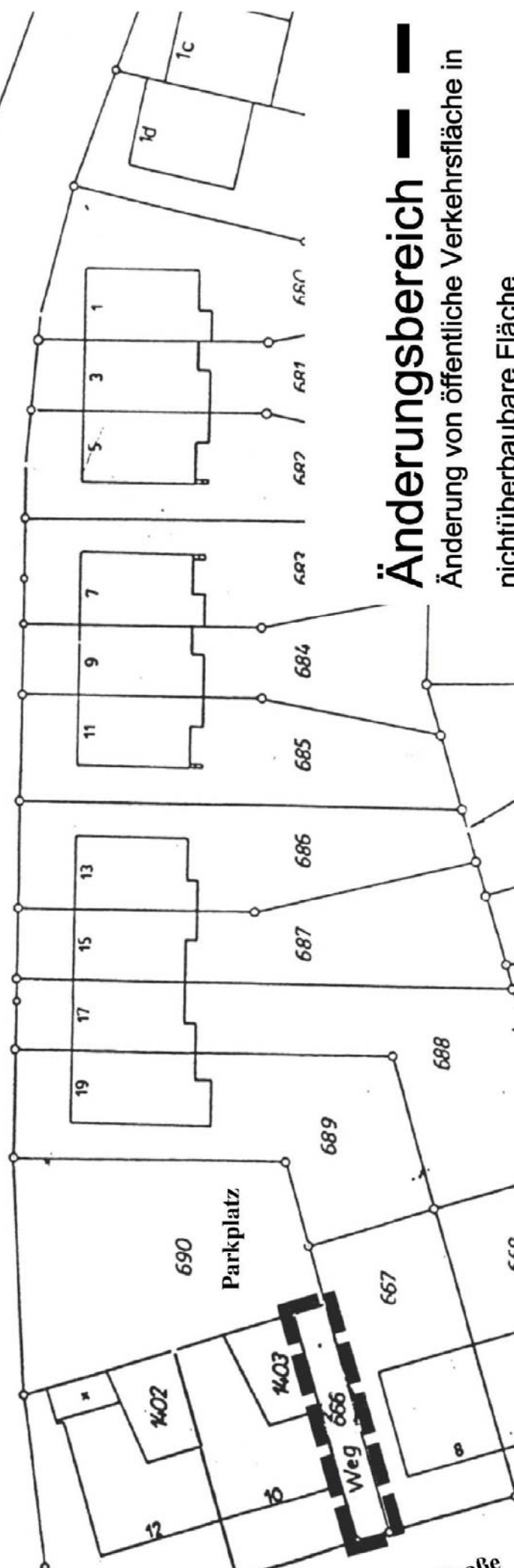
BRAUWEILER

DURCHFÜHRUNGSPLAN NR.10 1301

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BauGB



+ 1113 Berliner Straße



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 25.08.2011

Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Brauweiler / Freimersdorf

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 die Teiländerung Nr. 16.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Brauweiler / Freimersdorf beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von neun Golfspielbahnen zu schaffen.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Mit Bericht vom 18.07.2011 ist die Teiländerung Nr. 16.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 16.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-48/11
Köln, den 23.08.2011

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 07.06.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 16.4.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 16.4 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 16.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 25.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 30.08.2011
bis 15.09.2011

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 43 Stommeln;
Bereich: zwischen Venloer Straße und Cäcilienstraße, im Abschnitt Venloer Straße Haus-Nr. 503 bis 521
und Cäcilienstraße Haus-Nr. 21 bis 29**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes 43 Stommeln gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Steuerung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereiches unter den Aspekten der Konfliktbewältigung in einer Gemengelage sowie der Steuerung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Zentrenverträglichkeit.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 Stommeln liegt erneut nebst Begründung mit Umweltbericht sowie Lärmgutachten in der Zeit

vom 07.09.2011 bis 20.09.2011 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

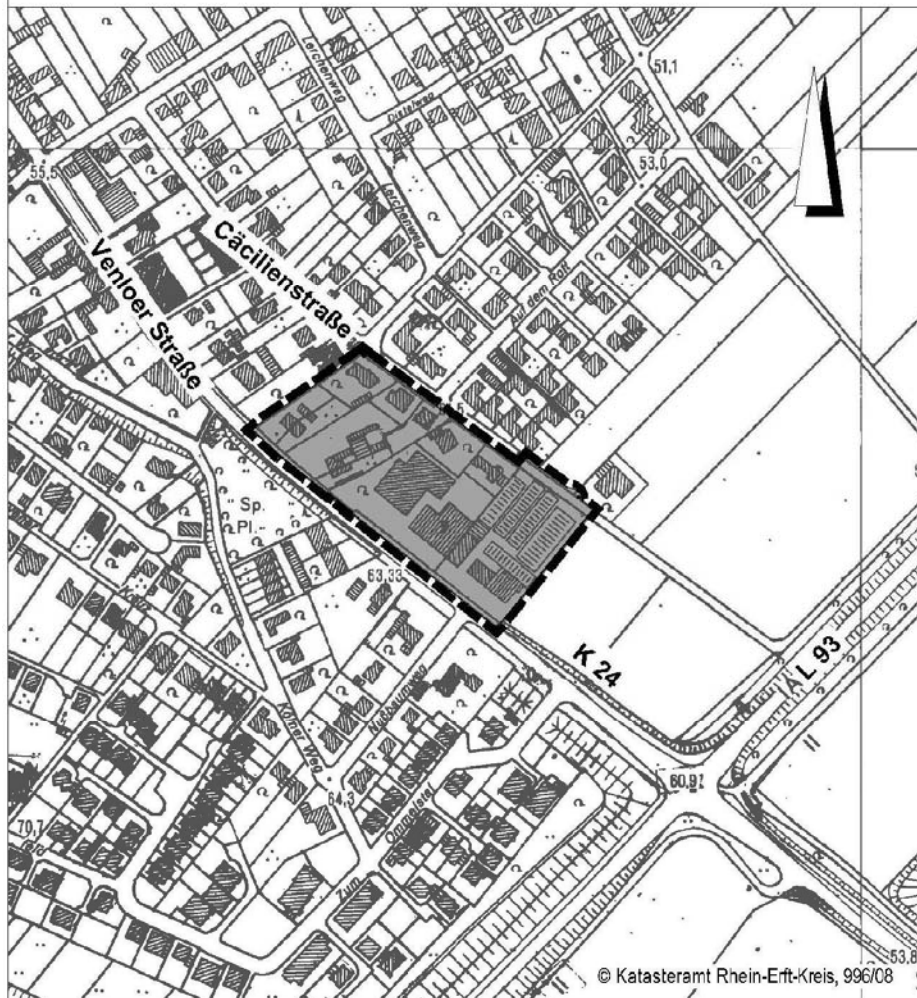
In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 30.08.2011
bis 22.09.2011

BP 43 Stommeln

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereichgrenze
 Geltungsbereich

M 1:5000

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 24.08.2011

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 16 Pulheim,
Bereich: Zur Alten Wassermühle 13-21
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 19.07.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 16 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für einen an den heutigen Bedürfnissen orientierten verkehrsberuhigten Straßenausbau zu schaffen.
Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (1) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 16 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 16 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 16 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 24.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 30.08.2011
bis 13.09.2011

BP 16 Pulheim 1301

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:2500

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 25.08.2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 97 Brauweiler / Freimersdorf
Bereich: nördlich der Bahnlinie Köln – Aachen, südlich des Ortsteils Freimersdorf
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 07.06.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) den Bebauungsplan Nr. 97 Brauweiler / Freimersdorf als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von neun Golfspielbahnen am südlichen Stadtgebietsrand zu schaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (1) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 97 Brauweiler / Freimersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97 Brauweiler / Freimersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 97 Brauweiler / Freimersdorf kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 25.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 30.08.2011
bis 15.09.2011

